Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth.Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer für den Friedhof in Boitzum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gasamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer für den Friedhof in Boitzum am 22.09.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des

- Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

- Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
- 1. a) Reihengrabstelle: Für 30 Jahre :

720,00 €

b) Rasenreihengrabstelle für 30 Jahre

1.135,00 €

c) Reihengrabstelle Personen unter 5 Jahren für 20 Jahre 300,00€ 2. a) Wahlgrabstelle: Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 720,00 € b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr 24,00€ 3. a) Urnenreihengrabstelle: Für 20 Jahre: 560,00 € b) Urnenrasenreihengrabstelle Für 20 Jahre 900,00€ a) Urnenwahlgrabstelle: Für 20 Jahre - je Grabstelle - : 620,00 € b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr 31,00€ c) Urnenbaumwahlgrabstätte für 20 Jahre 1.100,00 € d) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr 55,00€

- Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
- 6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern und 1/20 bei Urnengräbern (einzusetzen ist die Jahreszahl aus Nummern 2 oder 4) der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.
- 7. Reservierungen sind möglich. Die Gebühr beträgt für Sarggräber 20,00 € je Jahr und Grabstelle sowie bei Urnenbaumwahlgräbern 25,00 € je Grabstelle und Jahr.
- 8. Gebühr für Einebnung je Grabstelle 60,00 €
 9. Gebühr für Rasenpflege je Grabstelle und Jahr 18,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

für eine Erdbestattung: 660,00 €
 für eine Urnenbestattung: 170,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

- Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich
 Standsicherheitsprüfung
 50,00 €
- Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 25,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Gebühr für Friedhofsunterhaltungsgebühr für Abfallbeseitigung, Unterhaltung der Friedhofsanlage, Energiekosten Strom anteilig, Wasserkosten, Inventarunterhaltung, Investitionen auf dem Friedhof, Verwaltungskosten für Friedhofsunterhaltungsgebühr, Straßenreinigung und Wege.

Friedhofsunterhaltungsgebühr für 1 Jahr - je Grabstelle - : 3,50 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

 Gebühr für die Benutzung der Kapelle je Trauerfeier: 140,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.08.2018 außer Kraft.

Eldagsen, den 22.09.2023

Der Gesamtkirchenvorstand

Vorsitzender Kirchenvorsteher W. Niedermeier L. S. B. Achtermann

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr.2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 28.09.2023

Der Kirchenkreisvorstand i. A. Richter Leiter des Kirchenkreisamtes